

Neue Entwicklungen im UN-Kaufrecht

Zwischenzeitlich ist das UN-Kaufrecht von 62 Staaten ratifiziert worden und dürfte damit zu den erfolgreichsten internationalen Übereinkommen im Bereich des Privatrechts gehören. Eine aktuelle Beachtung erfährt das UN-Kaufrecht aus deutscher Sicht vor dem Hintergrund der zum 1.1.2002 in Kraft getretenen Schuldrechtsreform. Der nachstehende Beitrag stellt den derzeitigen Stand der Vertragsstaaten dar, gibt Hinweise zu neueren Arbeitsmitteln und fasst in Anlehnung an die Gliederungskriterien der vorangegangenen Beiträge (NJW 1994, S. 1101, NJW 1996, S. 2768 und NJW 2000, S. 553) seitdem weiter zugänglich gewordene, in- und ausländische Rechtsprechung zusammen.

I. Vertragsstaaten

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht bzw. CISG)¹ ist nach dem Stand vom 1.3.2003 von den nachstehend aufgeführten, insgesamt 62 Staaten ratifiziert bzw. angenommen worden, wobei zum Teil Vorbehalte erklärt wurden²:

- Ägypten, in Kraft seit 1.1.1988
- Argentinien, in Kraft seit 1.1.1988, Vorbehalt gem. Art. 96 (Formerfordernisse)

¹ BGBl. 1989 II, S. 586; Artikelangaben ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das UN-Kaufrecht.

² United Nations, Status of Conventions vom 19.2.2003 sowie zuletzt BGBl. 2002 II, 2871.

- Australien, in Kraft seit 1.4.1989, das Übereinkommen gilt nicht für die Weihnachtsinsel, die Kokosinseln und die Ashmore- und Cartier-Inseln
- Belgien, in Kraft seit 1.11.1997
- Bosnien-Herzegowina, in Kraft seit 6.3.1992
- Bulgarien, in Kraft seit 1.8.1991
- Burundi, in Kraft seit 1.10.1999
- Chile, in Kraft seit 1.3.1991, Vorbehalt gem. Art. 96 (Formerfordernisse)
- China, in Kraft seit 1.1.1988, Vorbehalte gem. Art. 95 (keine Anwendung von Art. 1 Abs. 1 Buchst. b) und Art. 96 (Formerfordernisse)
- Dänemark, in Kraft seit 1.3.1990, Vorbehalte gem. Art. 92 Abs. 1 (Nichtanwendung der Regeln zum Vertragsabschluß) und Art. 94 (keine Anwendung im Verhältnis zu Finnland, Norwegen, Schweden und Island), keine Anwendung für die Färöer und Grönland
- Deutschland, in Kraft seit 1.1.1991³, jedoch Ausschluss der Anwendung nach Art. 1 Abs. 1 Buchst. b, wenn die Regeln des Internationalen Privatrechts zur Anwendung des Rechts eines Vertragsstaates führen, der einen Vorbehalt nach Art. 95 erklärt hat (Art. 2 Vertragsgesetz)⁴
- Ecuador, in Kraft seit 1.2.1993
- Estland, in Kraft seit 1.10.1994, Vorbehalt gem. Art. 96 (Formerfordernisse)
- Finnland, in Kraft seit 1.1.1989, Vorbehalte gem. Art. 92 Abs. 1 (Nichtanwendung der Regeln zum Vertragsabschluß) und Art. 94 (keine Anwendung im Verhältnis zu Dänemark, Island, Norwegen und Schweden)
- Frankreich, in Kraft seit 1.1.1988
- Georgien, in Kraft seit 1.9.1995

³ BGBl. 1990 II, 1477.

⁴ BGBl. 1989 II, 586.

- Griechenland, in Kraft seit 1.2.1999
- Guinea, in Kraft seit 1.2.1992
- Honduras, in Kraft ab 1.11.2003
- Irak, in Kraft seit 1.4.1991
- Island, in Kraft seit 1.6.2002
- Israel, in Kraft seit 1.2.2003
- Italien, in Kraft seit 1.1.1988
- Kanada, in Kraft seit 1.5.1992, seit 1.2.1993 ohne Vorbehalte
- Kirgisistan, in Kraft seit 1.6.2000
- Kolumbien, in Kraft seit 1.8.2002
- Kroatien, in Kraft seit 8.10.1991
- Kuba, in Kraft seit 1.12.1995
- Lesotho, in Kraft seit 1.1.1988
- Lettland, in Kraft seit 1.8.1998
- Litauen, in Kraft seit 1.2.1996, Vorbehalt gem. Art. 96 (Formerfordernisse)
- Luxemburg, in Kraft seit 1.2.1998
- Mauretanien, in Kraft seit 1.9.2000
- Mexiko, in Kraft seit 1.1.1989
- Moldau, in Kraft seit 1.11.1995
- Mongolei, in Kraft seit 1.1.1999
- Neuseeland, in Kraft seit 1.10.1995, keine Anwendung für die Cook-Inseln, Niue und Tokelau
- Niederlande, in Kraft seit 1.1.1992
- Norwegen, in Kraft seit 1.8.1989, Vorbehalte gem. Art. 92 Abs. 1 (Nichtanwendung der Regeln zum Vertragsabschluß) und Art. 94 (keine Anwendung im Verhältnis zu Dänemark, Finnland, Island und Schweden)
- Österreich, in Kraft seit 1.1.1989
- Peru, in Kraft seit 1.4.2000
- Polen, in Kraft seit 1.6.1996
- Rumänien, in Kraft seit 1.6.1992

- Russland, in Kraft seit 1.9.1991, Vorbehalt gem. Art. 96 (Formerfordernisse)
- Sambia, in Kraft seit 1.1.1988
- Schweden, in Kraft seit 1.1.1989, Vorbehalte gem. Art. 92 Abs. 1 (Nichtanwendung der Regeln zum Vertragsabschluß) und Art. 94 (keine Anwendung im Verhältnis zu Dänemark, Finnland, Island und Norwegen)
- Schweiz, in Kraft seit 1.3.1991, Liechtenstein ist kein Vertragsstaat⁵
- Serbien und Montenegro, in Kraft seit 27.4.1992
- Singapur, in Kraft seit 1.3.1996, Vorbehalt gem. Art. 95 (keine Anwendung von Art. 1 Abs. 1 Buchst. b)
- Slowakei, in Kraft seit 1.1.1993, Vorbehalt gem. Art. 95 (keine Anwendung von Art. 1 Abs. 1 Buchst. b)
- Slowenien, in Kraft seit 25.6.1991
- Spanien, in Kraft seit 1.8.1991
- St. Vincent und die Grenadinen, in Kraft seit 1.10.2001, Vorbehalt gem. Art. 95 (keine Anwendung von Art. 1 Abs. 1 Buchst. b)
- Syrien, in Kraft seit 1.1.1988
- Tschechische Republik, in Kraft seit 1.1.1993, Vorbehalt gem. Art. 95 (keine Anwendung von Art. 1 Abs. 1 Buchst. b)
- Uganda, in Kraft seit 1.3.1993
- Ukraine, in Kraft seit 1.2.1991, Vorbehalt gem. Art. 96 (Formerfordernisse)
- Ungarn, in Kraft seit 1.1.1988, Vorbehalt gem. Art. 96 (Formerfordernisse)
- Uruguay, in Kraft seit 1.2.2000
- USA, in Kraft seit 1.1.1988, Vorbehalt gem. Art. 95 (keine Anwendung von Art. 1 Abs. 1 Buchst. b)

⁵ Handelsgericht Zürich, Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht (SZIER) 1999, 185 (186).

- Usbekistan, in Kraft seit 1.12.1997
- Weißrussland, in Kraft seit 1.11.1990, Vorbehalt gem. Art. 96 (Formerfordernisse).

II. Hinweise zu aktuellen Arbeitsmitteln

Seit 2000 sind weitere Kommentare bzw. Darstellungen zum UN-Kaufrecht erschienen, insbesondere:

- Saenger, in: Bamberger/Roth, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 3, 2003
- Schlechtriem, Internationales UN-Kaufrecht, 2. Auflage, 2003
- Piltz, UN-Kaufrecht, 3. Auflage, 2001
- Achilles, Kommentar zum UN-Kaufrechtsübereinkommen (CISG), 2000
- Heuzé, La Vente Internationale de Marchandises, 2000
- Martinez-Lopez/Alfonso, UN-Kaufrecht in Spanien, 2000
- Schlechtriem, Kommentar zum Einheitlichen UN-Kaufrecht, 3. Auflage, 2000
- Sörgel/Lüderitz, Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG), 2000
- Witz/Salger/Lorenz, International Einheitliches Kaufrecht, 2000

Auch liegen weitere Anleitungen zur Gestaltung von Verträgen auf der Basis des UN-Kaufrechts vor, insbesondere:

- Piltz, Export Contract (Exportvertrag - Maschine), in Schütze/Weipert, Münchener Vertragshandbuch, Band IV (Wirtschaftsrecht III), 5. Auflage, 2002
- Semler, Kaufvertrag unter UN-Kaufrecht, in Schütze/Weipert, Münchener Vertragshandbuch, Band IV (Wirtschaftsrecht III), 5. Auflage, 2002

- Zwernemann/Sutorius, Die Schuldrechtsreform, 2002
- Lehr, Optimierung des Exportgeschäfts, 2. Auflage, 2001
- Lehr, Optimierung des Importgeschäfts, 2000
- Niedermeier, Gestaltung von Exportverträgen, 2000

Von zunehmender Bedeutung und hoher Attraktivität sind die über das Internet zugriffsfähigen Datenbanken, insbesondere:

- <http://www.uncitral.org>: Datenbank der UNCITRAL, über die neben dem aktuellen Ratifikationsstand insbesondere auch die von der UNCITRAL herausgegebene Serie CLOUT⁶ eingesehen werden kann.
- <http://www.cisg.law.pace.edu>: Enthält Materialien und Kommentierungen zu den Bestimmungen des UN-Kaufrechts, umfangreiche Literatur- und Rechtsprechungshinweise sowie ein Netzwerk mit Links zu den CISG-Seiten verschiedener Länder⁷.
- <http://www.cisg-online.ch>: Enthält eine umfassende Datenbank zum UN-Kaufrecht. Gerichtliche Entscheidungen sind teilweise im Volltext abrufbar⁸.
- <http://www.witz.jura.uni-sb.de>: Stellt die französische Rechtsprechung zum UN-Kaufrecht, teilweise im Volltext dar⁹.
- <http://www.uc3m.es/cisg>: Erfasst insbesondere die in den spanisch-sprachigen Vertragsstaaten ergehenden Entscheidungen¹⁰.

⁶ Die UNCITRAL (United Nations Commission on International Trade Law, Postfach 500, A-1400 Wien) gibt seit 1993 die Reihe „Case Law on UNCITRAL Texts“ (CLOUT) heraus, in der Entscheidungen zu UNCITRAL-Konventionen und -Modellgesetzen veröffentlicht werden.

⁷ Im Folgenden abgekürzt als: CISG-Pace.

⁸ Im Folgenden abgekürzt als: CISG-online.

⁹ Im Folgenden abgekürzt als: CISG-France.

¹⁰ Im Folgenden abgekürzt als: CISG-Carlos III.

- <http://www.business.vu.edu.au/cisg>: Enthält insbesondere australische Entscheidungen zum UN-Kaufrecht im Volltext¹¹.
- <http://www.cisg.at>: Stellt die österreichischen Entscheidungen zum UN-Kaufrecht überwiegend im Volltext zur Verfügung¹².
- <http://www.law.kuleuven.ac.be/int/tradelaw>: Enthält eine Zusammenstellung belgischer Entscheidungen zum UN-Kaufrecht, teilweise im Volltext abrufbar¹³.

III. Rechtsprechung zum UN-Kaufrecht

1. Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts

Gegenstand des UN-Kaufrechts sind Kaufverträge über Waren, Art. 1 Abs. 1. Im Berichtszeitraum hat der von der Rechtsprechung bislang kaum untersuchte Begriff "Kaufverträge" die Gerichte beschäftigt. Zur Sicherung von Kaufpreisforderungen gewährte Bürgschaften unterliegen folglich nicht dem UN-Kaufrecht¹⁴. Wiederholt stand die Abgrenzung zu Kommissionsgeschäften zur Entscheidung, die ebenfalls in der Regel keine Kaufverträge im Sinne des UN-Kaufrechts sind¹⁵. Für "barter"-Geschäfte gilt nach h. M. entgegen der anders formulierenden Entscheidung eines russischen Schiedsgerichtes¹⁶ das UN-Kaufrecht nicht; aus

¹¹ Im Folgenden abgekürzt als: CISG-Australia.

¹² Im Folgenden abgekürzt als: CISG-Austria.

¹³ Im Folgenden abgekürzt als: CISG-Belgium.

¹⁴ ÖstOGH, Zeitschrift für Rechtsvergleichung (ZfRV) 2000, 78.

¹⁵ OLG Köln, IHR 2002, 21; Rechtbank (Rb) Rotterdam, Nederlands Internationaal Privaatrecht 2002, Nr. 114 und Hof Arnhem, Nederlands Internationaal Privaatrecht, 1999, Nr. 244.

¹⁶ Tribunal of International Commercial Arbitration at the Russian Federation Chamber of Commerce and Industry, Case-No. 407/1996, CISG-Pace (o. Fußn. 8).

den Entscheidungsgründen ist jedoch zu folgern, dass dem Gericht offensichtlich ein Gegenkauf ("equivalent price") vorlag, für den grundsätzlich die Anwendung des UN-Kaufrechts befürwortet wird¹⁷. Kein Kaufvertrag und folglich kein Anwendungsfall des UN-Kaufrechts, sondern ein selbständiger Werkvertrag soll gegeben sein, wenn die Kaufsache ohne Hinweis auf die Verletzung kaufvertraglicher Pflichten zur Reparatur an den Verkäufer gegeben wird¹⁸. Durch das Zurverfügungstellen von Verkaufshilfen (Einrichtungen zum losen Anbieten von Süßwaren) im Rahmen einer dauerhaften Liefergeschäftsbeziehung wird nicht eine Nebenpflicht des Kaufvertrages konkretisiert, sondern ein eigenständiger Leihvertrag abgeschlossen, für den gleichermaßen nicht das UN-Kaufrecht gilt¹⁹. Verträge, die zwar auch kaufrechtliche Pflichten vorsehen, in denen letztlich jedoch kauffremde Inhalte überwiegen, werden nach Art. 3 Abs. 2 gänzlich von dem Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts ausgenommen. Der Vertriebshändlervertrag ist daher anders als die in seiner Durchführung abgeschlossenen einzelnen Kaufgeschäfte kein Kaufvertrag im Sinne des UN-Kaufrechts²⁰. Anders ist es hingegen, wenn in dem Rahmenvertrag bereits feste Lieferabsprachen getroffen werden²¹. Die der Lieferung vorgelagerten Ingenieurleistungen sowie Planungs- und Konzeptionsarbeiten sind Teil der Lieferleistung und können

¹⁷ Saenger, in: Bamberger/Roth, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 3, 2003, Anm. 4 zu CISG Art. 1.

¹⁸ LG Memmingen, Urteil vom 13.9.2000 (2H O 282/99), unveröffentlicht.

¹⁹ ÖstOGH, Urteil vom 18.1.2000 (4 Ob 351/99 f), CISG-Pace (o. Fußn. 8).

²⁰ ICC Arbitration Case No. 8908 of 1989, ICC International Court of Arbitration Bulletin 10, 83; Kantonsgericht Vaud, SZIER 202, 147; Handelsgericht Zürich, IHR 2001, 45; United States District Court for the Eastern District of Pennsylvania, IHR 2002, 28; anders ohne jede Begründung Corte Suprema di Cassazione, European Law Forum (EuLF) 2000, 11.

²¹ Helsinki Court of Appeals, Urteil vom 26.10.2000, CISG-Pace (o. Fußn. 8).

daher nicht eine Ausnahme nach Art. 3 Abs. 2 begründen²². Wenn mehr als 50 % des Gesamtpreises auf die zu liefernde Ware entfallen, spricht zudem ein erster Anschein dafür, dass die kauffremden Vertragsinhalte nicht überwiegen²³. Ungeachtet längerer Einbauzeiten zählt letztlich der Wert der Kaufsache, wenn eine Pizzeria-Einrichtung vor Ort den Wünschen des Käufers und den Gegebenheiten der Gaststätte angepasst wird²⁴.

Der UN-Kaufvertrag muss zudem die Lieferung von "Ware" zum Gegenstand haben. Dieses Tatbestandsmerkmal bereitet der Praxis - nach wie vor - offensichtlich keine Schwierigkeiten. Die Anwendung des UN-Kaufrechts auf den Verkauf von lebenden Tieren²⁵ sowie von Software²⁶ liegt ganz auf der Linie der bisherigen Äußerungen. Für den Verkauf von Gutscheinen, die ein Recht auf die Erbringung von Dienstleistungen gewähren, gilt das UN-Kaufrecht nicht²⁷. Nach Art. 2 Buchst. e) findet das UN-Kaufrecht auch keine Anwendung auf den Kauf von See- oder Binnenschiffen. Nicht von dieser Ausnahme sollen kleine Fischerboote (Schmacken) erfasst sein²⁸, während ein ausgemustertes U-Boot auch dann noch ein Schiff im Sinne

²² LG Mainz, IHR 2001, 203.

²³ Tribunal of International Commercial Arbitration at the Russian Federation Chamber of Commerce and Industry, Case-No. 356/1999, CISG-Pace (o. Fußn. 8).

²⁴ LG München, Urteil vom 16.11.2000 (12 HKO 3804/00), CISG-Pace (o. Fußn. 8).

²⁵ LG Flensburg, IHR 2001, 67.

²⁶ LG Trier, Urteil vom 17.2.2000 (7 HKO 155/00), CISG-Pace (o. Fußn. 8).

²⁷ Rb Rotterdam, Nederlands Internationaal Privaatrecht 2002, Nr. 115.

²⁸ Jugoslav Chamber of Economy Arbitration, 15.4.1999, CISG-Pace (o. Fußn. 8).

des Art. 2 Buchst. e) ist, wenn es sich nicht mehr aus eigener Kraft fortbewegen kann²⁹.

Das UN-Kaufrecht gilt für erkennbar grenzüberschreitende Sachverhalte mit einem Kontakt zu mindestens einem der Vertragsstaaten³⁰, vgl. Art. 1 Abs. 1 und 2. Grenzüberschreitend ist der Sachverhalt, wenn die Niederlassungen des Käufers und Verkäufers sich jeweils in verschiedenen Staaten befinden. Vertriebshändler bzw. Handelsvertreter begründen in der Regel keine Niederlassung des Unternehmers³¹. Sind die Niederlassungen des Käufers und des Verkäufers jeweils in verschiedenen Staaten belegen, kommt das UN-Kaufrecht zum einen zur Anwendung, wenn zudem beide Staaten Vertragsstaaten des UN-Kaufrechts sind, Art. 1 Abs. 1 Buchst. a). Weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht; insbesondere ist nicht erforderlich, dass sich die Parteien auf die Geltung des UN-Kaufrechts berufen³². Allerdings sind die von einzelnen Vertragsstaaten zu Art. 92, 93 bzw. 94 erklärten Vorbehalte zu beachten³³.

Darüber hinaus kommt das UN-Kaufrecht aber auch zur Anwendung, wenn die Parteien zwar in verschiedenen Staaten - nur eben nicht zwei Vertragsstaaten und daher nicht Art. 1 Abs. 1 Buchst. a) begründend - niedergelassen sind

²⁹ Tribunal of International Commercial Arbitration at the Russian Federation Chamber of Commerce and Industry, Case-No. 1/1998, CISG-Pace (o. Fußn. 8).

³⁰ Siehe oben unter I.

³¹ United States District Court for the Northern District of California, San José Division, Urteil vom 27.7.2001 sowie OLG Köln, Urteil vom 13.11.2000, beide CISG-Pace (o. Fußn. 8); vgl. auch OLG Stuttgart, IHR 2001, 65.

³² Unzutreffend daher United States District Court for the Central District of California, Urteil vom 01.5.2001, 2001 U.S.Dis.Lexis 11048.

³³ Zu den Konsequenzen des schwedischen Vorbehalts nach Art. 92 vgl. United States District Court for the Northern District of Illinois, Urteil vom 27.10.1998, 1998 U.S.Dis.Lexis 17030.

und das für den Rechtsanwender jeweils maßgebliche Internationale Privatrecht auf die Rechtsordnung eines Vertragsstaates verweist, Art. 1 Abs. 1 Buchst. b). Diese Anwendungsvariante wird von den Gerichten der Vertragsstaaten durchweg konsequent befolgt³⁴ und hat für Exporteure aus einem der EU-Staaten, die das UN-Kaufrecht ratifiziert haben, zur Folge, dass vorbehaltlich einer anders lautenden Absprache auch für Lieferungen in Nicht-Vertragsstaaten das UN-Kaufrecht berufen wird³⁵.

Soweit die vorstehenden Voraussetzungen gegeben sind, ist das UN-Kaufrecht automatisch anwendbar, ohne dass es einer dahingehenden Willenserklärung oder auch nur des Wissens der Parteien um die Geltung des UN-Kaufrechts bedarf. Allerdings können die Parteien das UN-Kaufrecht ausschließen, wenn sie seine Geltung nicht wünschen, Art. 6. Ein Ausschlusswille setzt jedoch voraus, dass die Parteien sich der Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts bewusst sind und trotzdem nationales Recht wollen³⁶. Aus dieser Vorgabe folgen hohe Anforderungen im Hinblick auf die Annahme eines stillschweigenden Ausschlusses. Die Verwendung von AGB für Inlandsgeschäfte³⁷ begründet

³⁴ Cámara Nacional de Apelaciones en lo Comercial - Sala E, Buenos Aires, Urteil vom 24.4.2000, CISG-Carlos III (o. Fußn. 11); eine Vielzahl von Entscheidungen des Tribunal of International Commercial Arbitration at the Russian Federation Chamber of Commerce and Industry zur Anwendung des UN-Kaufrechts gegenüber Großbritannien, Pakistan, Zypern, Iran und Indien, Cases No. 406/1998, 340/1999, 55/1998, 342/1998, 227/1996, 62/1998, 196/1997 und 220/1996, CISG-Pace (o. Fußn. 8).

³⁵ LG Braunschweig zur Anwendung gegenüber Großbritannien, IHR 2002, 71; OLG Celle zur Anwendung gegenüber Portugal, TranspR-IHR 2000, 18; Audiencia Provincial de Barcelona zur Anwendung gegenüber Großbritannien, IHR 2001, 129; Helsinki Court of Appeals zur Anwendung gegenüber Vereinigte Arabische Emirate, CISG-Pace (o. Fußn. 8); Cours de Cassation zur Anwendung gegenüber Schottland, CISG-France (o. Fußn. 10); Corte Suprema di Cassazione zur Anwendung gegenüber Malta, CISG-Pace (o. Fußn. 8); Rb Rotterdam zur Anwendung gegenüber Großbritannien, Nederlands Internationaal Privaatrecht 1999, Nr. 85; Kantonsgericht Vaud zur Anwendung gegenüber Brasilien, SZIER 2002, 146.

³⁶ Tribunale di Vigevano, IHR 2001, 72.

³⁷ Tribunal de Commerce Namur, Urteil vom 15.1.2002, CISG-Pace (o. Fußn. 8).

ebenso wenig einen Ausschluss des UN-Kaufrechts wie bloßes Verhandeln unter Bezugnahme auf §§ 377 ff. HGB³⁸. Haben die Parteien die Geltung des Haager Einheitlichen Kaufgesetzes ausgeschlossen, hat eine solche Abrede nicht automatisch auch die Nichtanwendung des UN-Kaufrechts zur Folge³⁹. Die Vereinbarung der Lieferklausel "franco huis" modifiziert ebenso wie die Vereinbarung einer INCOTERM lediglich einzelne Bestimmungen des UN-Kaufrechts, deutet aber nicht auf eine komplette Abbedingung des UN-Kaufrechts hin⁴⁰. Wie bereits in den Vorjahren vertritt die Rechtsprechung zudem ausnahmslos den Standpunkt, dass die vereinbarte Geltung des Rechts eines Vertragsstaates (z.B.: "Es gilt deutsches Recht") nicht einen stillschweigenden Ausschluss des UN-Kaufrechts zur Folge hat, es für eine solche Konsequenz vielmehr zusätzlicher Anhaltspunkte bedarf⁴¹.

Das UN-Kaufrecht gilt für alle Rechtsfragen, die den Abschluss des Kaufvertrages, die zu wahrenen Förmlichkeiten und die aus dem Kaufvertrag erwachsenden Rechte und Pflichten des Käufers und des Verkäufers betreffen, Art. 4, 11 und 29 Abs. 1, und ersetzt insoweit das

³⁸ OLG Rostock, Urteil vom 10.10.2001 (6 U 126/00), CISG-Pace (o. Fußn. 8); vgl. auch Reifner, IHR 2000, 52.

³⁹ Hof van Beroep Antwerpen, Urteil vom 04.11.1998, CISG-Pace (o. Fußn. 8) sowie LG Memmingen, Urteil vom 13.9.2000 (2H O 282/99), unveröffentlicht.

⁴⁰ Rb van Koophandel te Kortrijk, Urteil vom 19.4.2001, CISG-Pace (o. Fußn. 8) sowie ÖstOGH, IHR 2002, 24.

⁴¹ Rb van Koophandel te Hasselt, Urteil vom 4.10.1999, CISG-Pace (o. Fußn. 8); OLG Frankfurt, RIW 2001, 383; OLG Hamburg, IHR 2001, 109; OLG Dresden, TranspR-IHR 2000, 20; China International Economic and Trade Arbitration Commission, Entscheidung vom 18.4.1991, CISG-Pace (o. Fußn. 8), ICC Arbitration Case No. 9187 of 1999, ICC International Court of Arbitration Bulletin 11, 93; ÖstOGH, IHR 2002, 24; Tribunal of International Commercial Arbitration at the Russian Federation Chamber of Commerce and Industry, Case No. 54/1999, CISG-Pace (o. Fußn. 8); Schiedsgericht Handelskammer Stockholm, Case 107/1997, Stockholm Arbitration Report 1999/2, 27; United States District Court, Southern District of New York, Urteil vom 26.3.2002 sowie United States District Court for the Northern District of California, San José Division, Urteil vom 27.7.2001, beide CISG-Pace (o. Fußn. 8).

jeweilige nationale Recht⁴² einschließlich des Kollisionsrechts⁴³. Das UN-Kaufrecht regelt zwar nicht prozessuale Zuständigkeiten. Soweit Zuständigkeitsvereinbarungen nach der jeweiligen lex fori jedoch einen materiell-rechtlichen Vertrag voraussetzen, wird das Zustandekommen dieser Vereinbarung durchgängig nach UN-Kaufrecht beurteilt⁴⁴. Auf jeden Fall gilt das UN-Kaufrecht für die Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen⁴⁵. Nationale Formvorschriften sowie das Verbot der "parol evidence" kommen in UN-Kaufverträgen nicht zum Tragen⁴⁶. Das UN-Kaufrecht gilt nicht für Schuldanererkennungen⁴⁷. Die nach dem UN-Kaufrecht vorgesehene Haftung des Verkäufers für durch fehlerhafte Ware verursachte Schäden ersetzt nicht nur das nationale Kaufrecht, sondern schließt auch einen Rückgriff auf nationales konkurrierendes Deliktsrecht aus⁴⁸.

In dem aufgezeigten Geltungsbereich geht das UN-Kaufrecht dem nationalen unvereinheitlichten Recht vor. Allerdings bleiben Rechtsfragen der Gültigkeit des Vertrages oder seiner Bestimmungen der Entscheidung durch das insoweit

⁴² ICC Arbitration Case No. 7645 of 1995, ICC International Court of Arbitration Bulletin 2000/2, 34; United States District Court for the Northern District of Illinois, Eastern Division, Urteil vom 28.3.2002 sowie Urteil vom 28.8.2001 und United States District Court for the Northern District of California, San José Division, Urteil vom 27.7.2001, sämtlichst CISG-Pace (o. Fußn. 8).

⁴³ Tribunale di Vigevano, IHR 2001, 72 sowie ÖstOGH, Urteil vom 18.4.2001 (7 Ob 76/01d), CISG-Austria (o. Fußn. 13).

⁴⁴ OLG Braunschweig, TranspR-IHR 2000, 4; Tribunal Supremo (Spanien), Urteil vom 17.2.1998 (3587/1996), CISG-Pace (o. Fußn. 8); Tribunal Supremo (Spanien), Urteil vom 17.2.1998 (2977/1996), CISG-Carlos III (o. Fußn. 11); Rb Rotterdam, Nederlands Internationaal Privaatrecht 2001, Nr. 147.

⁴⁵ BGH, NJW 2002, 370; OLG Düsseldorf, NJW-RR 2001, 1562; OLG Celle, IHR 2001, 107.

⁴⁶ United States District Court, Southern District of New York, Urteil vom 8.8.2000, CLOUT 36/2001, Case 414 (o. Fußn. 7).

⁴⁷ SchweizBG, Urteil vom 17.10.2000, CISG-Pace (o. Fußn. 8).

⁴⁸ LG Frankenthal, Urteil vom 17.4.1997 (8 O 1995/95), CISG-online (o. Fußn. 9).

weiterhin anwendbare nationale Recht vorbehalten⁴⁹, Art. 4 Buchst. a). Über die Irrtumsanfechtung⁵⁰ sowie die Gültigkeit von Vertragsstrafeklauseln⁵¹ entscheidet daher nationales Recht. Der Import von Arzneimitteln aus den Niederlanden, die im Inland nicht zugelassen sind, führt allerdings ebenso wenig nach § 134 BGB zur Nichtigkeit des Kaufvertrages⁵², wie die Nichterteilung einer Exportlizenz⁵³. Auch die §§ 444, 478 Abs. 4 BGB in der seit dem 1.1.2002 geltenden Fassung sind ungeachtet ihrer zwingenden Geltung gleichwohl keine Gültigkeitsbestimmungen im Sinne des Art. 4 Buchst. a) UN-Kaufrecht und können sich daher in UN-Kaufverträgen nicht durchsetzen⁵⁴. Nicht zum Regelungsgegenstand des UN-Kaufrechts gehören und daher gleichermaßen nationalem Recht unterliegen die Verjährung⁵⁵, die Abtretung⁵⁶ und die Aufrechnung⁵⁷ jedenfalls mit Ansprüchen aus einem anderen als dem konkret in Frage stehenden Kaufvertrag.

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der zum 1.1.2002 in Deutschland in Kraft getretenen Schuldrechtsreform, die auch kaufmännischen Parteien deutliche Grenzen für die Ausgestaltung ihrer Verträge steckt, liegt ein besonderer

⁴⁹ Rb 's-Hertogenbosch, Nederlands Internationaal Privaatrecht 1999, Nr. 70.

⁵⁰ SchweizBG, Urteil vom 11.12.2000, CISG-Pace (o. Fußn. 8).

⁵¹ ICC Arbitration Case No. 9978 of 1999, ICC International Court of Arbitration Bulletin 11, 117; Rb van Koophandel te Hasselt, Urteil vom 9.7.1999 sowie Hof van Beroep Antwerpen, Urteil vom 18.6.1996, beide CISG-Pace (o. Fußn. 8).

⁵² Anders hingegen OLG Karlsruhe, NJW-RR 2002, 1206.

⁵³ Tribunal of International Commercial Arbitration at the Russian Federation Chamber of Commerce and Industry, Case-No. 407/1996, CISG-Pace (o. Fußn. 8).

⁵⁴ Näher hierzu Piltz, IHR 2002, 2 (4 f.).

⁵⁵ ÖstOGH, Urteil vom 26.5.1998 (8 Ob 364/97f) CISG-Austria (o. Fußn. 13).

⁵⁶ Rb Arnhem, Nederlands Internationaal Privaatrecht 1999, Nr. 250; Bezirksgericht Arbon (Schweiz) Urteil vom 9.12.1994, CISG-Pace (o. Fußn. 8).

⁵⁷ AG Duisburg, IHR 2001, 114; ÖstOGH, IHR 2002, 24.

Reiz des UN-Kaufrechts in seiner weitreichenden Dispositivität⁵⁸. Neben ausdrücklichen sowie stillschweigenden Abreden gehen auch die zwischen den Parteien praktizierten Gepflogenheiten den Bestimmungen des UN-Kaufrechts vor⁵⁹. Des Weiteren überlagern vereinbarte sowie weithin bekannte und regelmäßig beachtete Gebräuche die Bestimmungen des UN-Kaufrechts, Art. 9. Von den Parteien vereinbarte Bräuche müssen nicht unbedingt internationale Geltung haben⁶⁰. Weithin bekannt und regelmäßig beachtet ist ein Brauch, der von der Mehrheit der in der Branche tätigen Geschäftsleute anerkannt wird und den die konkret beteiligten Parteien entweder kennen oder zumindest kennen müssten⁶¹.

2. Vertragsabschluss

Der Umstand, dass im internationalen Handel häufig in einer fremden Sprache operiert wird sowie Konstellationen vorkommen und Erklärungsinstrumente eingesetzt werden, die im nationalen Geschäft weniger gebräuchlich sind, führt dazu, dass immer wieder das wirksame Zustandekommen des Kaufvertrages einen Streitpunkt bildet. Mit dem Begriff "letter of intent" ist kein feststehendes Rechtsinstitut angesprochen; seine Bedeutung hängt vielmehr davon ab, inwieweit von den Parteien Rechtsfolgen gewollt sind⁶². Die Übersendung einer Rechnung wird kaum als Angebot auf

⁵⁸ Zum Vergleich des neuen Kaufrechts des BGB mit dem UN-Kaufrecht und Hinweisen zur Gestaltung von Exportverträgen vgl. Piltz, Zeitschrift für internationales Handelsrecht (IHR) 2002, S. 2 ff.

⁵⁹ AG Duisburg, IHR 2001, 114.

⁶⁰ ÖstOGH, IHR 2001, 40.

⁶¹ ÖstOGH, IHR 2001, 40.

⁶² Hof van Beroep Gent, Urteil vom 17.5.2002, CISG-Pace (o. Fußn. 8).

Abschluss eines Kaufvertrages gewertet werden können⁶³, während mit der Formulierung "we can only propose you" ein verbindliches Angebot und nicht lediglich ein unverbindlicher Vorschlag geäußert wird⁶⁴. Ebenso kann nach Unterzeichnung und Rücksendung der "confirmation of order" ein Vertragsabschluss nicht mehr in Frage gestellt werden⁶⁵. Gleichmaßen wird die Zustimmung zu einem angebotenen Kaufabschluss durch Eröffnung eines "L/C" zum Ausdruck gebracht⁶⁶. Schweigen oder Untätigkeit allein stellen ansonsten keine Annahme eines Vertragsangebotes dar, Art. 18 Abs. 1 Satz 2. Aufgrund besonderer Umstände kann jedoch auch aus einem Schweigen auf Zustimmung geschlossen werden⁶⁷. Hingegen kann der unterlassene Widerspruch auf ein Fax, mit dem eine Vertragsänderung vorgeschlagen wurde, nicht bereits deshalb als Einverständnis mit der Vertragsänderung interpretiert werden, weil ein Widerspruch "kaufmännischen Gepflogenheiten" entsprochen hätte⁶⁸. Eine von dem Angebot wesentlich abweichende Annahme begründet in der Regel keinen Vertragsschluss und stellt statt dessen ein Gegenangebot dar, Art. 19 Abs. 1. Entgegen Art. 19 Abs. 3 stellt das OLG Naumburg in diesem Zusammenhang in erster Linie darauf ab, ob durch die Änderung der Gegenstand des Kaufvertrages betroffen ist oder nicht⁶⁹.

⁶³ Vgl. hierzu OLG Frankfurt, RIW 2001, 383 sowie Rb van Koophandel de Kortrijk, Urteil vom 4.4.2001, CISG-Pace (o. Fußn. 8).

⁶⁴ OLG Hamburg, Urteil vom 4.7.1997, CISG-Pace (o. Fußn. 8).

⁶⁵ LG Aurich, Urteil vom 8.5.1998 (4 O 785/97), CISG-online (o. Fußn. 9).

⁶⁶ United States District Court for the Northern District of Illinois, Urteil vom 7.12.1999, CISG-Pace (o. Fußn. 8).

⁶⁷ Rb Rotterdam, Nederlands Internationaal Privaatrecht 2001, Nr. 278.

⁶⁸ So aber OLG München, IHR 2001, 197.

⁶⁹ OLG Naumburg, TranspR-IHR 2000, 22.

Die Art. 14 ff. gelten unstreitig auch für die Einbeziehung von AGB⁷⁰, während die Inhaltskontrolle die Frage nach der Gültigkeit der AGB-Klausel aufwirft und sich demzufolge nach Art. 4 Buchst. a) nach dem aufgrund Internationalen Privatrecht susidiär anwendbaren nationalen Recht beurteilt⁷¹. Soweit nicht zwischen den Parteien praktizierte Gepflogenheiten oder nach Art. 9 beachtliche Gebräuche zur Integration der AGB führen, bedarf es für ihre Einbeziehung zum einen eines Hinweises des Verwenders auf die Geltung der AGB und zum andern der Übergabe des vollständigen Textes der AGB, jeweils spätestens bis Vertragsabschluss und in einer Sprache, auf die die andere Partei sich einlassen muss. Unbedingte Voraussetzung ist daher, dass der Wille des Verwenders zur Einbeziehung der AGB spätestens bei Vertragsabschluss erkennbar ist⁷². Erst anlässlich der Rechnungserteilung auftauchende AGB bleiben folglich unbeachtlich⁷³. Wenn die zwischen den Parteien praktizierte Vertrags- und Verhandlungssprache Deutsch ist, kann ein in niederländischer Sprache aufgedruckter Hinweis auf die Geltung der AGB nicht genügen⁷⁴. Während im deutsch-deutschen kaufmännischen Geschäftsverkehr in der Regel der bloße Hinweis auf die AGB ausreicht, verlangt das UN-Kaufrecht als weitere Voraussetzung für die Beachtlichkeit von AGB, dass der vollständige AGB-Text der Gegenseite spätestens bis zum

⁷⁰ Siehe dazu o. Fußn. 46.

⁷¹ LG Frankenthal, Urteil vom 17.4.1997 (8 O 1995/95), CISG-online (o. Fußn. 9).

⁷² BGH, NJW 2002, 370 sowie Rb Arnhem, Nederlands Internationaal Privaatrecht 2001, Nr. 20.

⁷³ Rb van Koophandel te Hasselt, Urteil vom 2.6.1999, CISG-Pace (o. Fußn. 8) sowie Hof Arnhem, Nederlands Internationaal Privaatrecht, 2001, Nr. 14 und Rb Rotterdam, Nederlands Internationaal Privaatrecht 2000, Nr. 29.

⁷⁴ Rb Arnhem, Nederlands Internationaal Privaatrecht 2000, Nr. 289.

Vertragsabschluss übergeben wird⁷⁵. Das UN-Kaufrecht gestattet nicht, der anderen Seite eine Erkundigungsobliegenheit aufzuerlegen⁷⁶. Die andere Partei muss die AGB bei Vertragsabschluss vielmehr kennen⁷⁷ oder jedenfalls ohne weiteres zur Kenntnis nehmen können. Demzufolge sind die AGB nicht wirksam vereinbart, wenn sich die andere Partei das Klauselwerk erst noch beschaffen muss⁷⁸. Die in den Niederlanden übliche Praxis, die AGB bei einer Handelskammer zu hinterlegen, genügt gegenüber ausländischen Vertragspartnern daher nicht⁷⁹. Auch für den zu übergebenden AGB-Text gilt grundsätzlich, dass dieser entweder in der Verhandlungs- oder in der Heimatsprache der anderen Partei abzufassen ist⁸⁰. Die Problematik kollidierender AGB ist nach wie vor offen. Zwar lässt die Durchführung des Vertrages trotz kollidierender AGB erkennen, dass die fehlende Übereinstimmung im Hinblick auf die AGB nicht den Vertragsschluss als solchen in Frage stellt⁸¹. Eine weitergehende Klärung steht jedoch noch aus⁸². Unzutreffend ist sicherlich, die Problematik des "battle of

⁷⁵ Rb van Koophandel Ieper, Urteil vom 18.2.2002 sowie Rb van Koophandel te Veurne, Urteil vom 25.4.2001, beide CISG-Pace (o. Fußn. 8); einschränkend Schmidt-Kessel, NJW 2002, 3444.

⁷⁶ BGH, NJW 2002, 370.

⁷⁷ Rb Rotterdam, Nederlands Internationaal Privaatrecht 2002, Nr. 111 sowie Rb Arnhem, Nederlands Internationaal Privaatrecht 2000, Nr. 289; OLG Düsseldorf, NJW-RR 2001, 1562.

⁷⁸ OLG Düsseldorf, NJW-RR 2001, 1562.

⁷⁹ Hof Arnhem, Nederlands Internationaal Privaatrecht, 1999, Nr. 245 sowie Rb van Koophandel te Hasselt, Urteil vom 2.12.1998, CISG-Pace (o. Fußn. 8); anders hingegen Rb Arnhem, Nederlands Internationaal Privaatrecht 1999, Nr. 251.

⁸⁰ LG Memmingen, Urteil vom 13.9.2000 (2H O 382/99), unveröffentlicht; Cours d'Appel de Colmar, Urteil vom 24.10.2000, CISG-France (o. Fußn. 10).

⁸¹ BGH, NJW 2002, 1651.

⁸² Zu den unterschiedlichen Ansichten siehe insbesondere Perales Viscasillas, VJ 2002, 217, Magnus, Zeitschrift für europäisches Privatrecht (ZEuP) 2002, 523 sowie Kröll/Hennecke, RIW 2001, 736.

forms" als von dem UN-Kaufrecht nicht geregelte Materie dem nationalen Subsidiärrecht zuzuweisen⁸³.

Nach Art. 11 unterliegt der UN-Kaufvertrag keinen Formerfordernissen und kann auf jede Weise, auch durch Zeugen bewiesen werden. Die US-amerikanische "parol evidence rule", die für die Vertragsauslegung den Rückgriff auf dem Vertragsabschluss vorhergehende oder ihn begleitende Umstände praktisch ausschließt, ist danach bei UN-Kaufverträgen nicht anwendbar⁸⁴. Ebenso kann ein UN-Kaufvertrag geändert werden, ohne dass es dazu einer "consideration" bedarf⁸⁵. Art. 11 versperrt insbesondere auch die Anwendung des polnischen Sprachgesetzes⁸⁶ auf UN-Kaufverträge und ist ein wichtiges Argument gegen den Ausschluss des UN-Kaufrechts namentlich im Handelsverkehr mit Polen.

3. Primärpflichten des Verkäufers und des Käufers

Die wegen fehlender Exportlizenz durch einen Dritten erfolgende Lieferung ist Erfüllung, wenn die Leistung des Dritten aus der Sicht des Käufers nur als Erfüllung des Kaufvertrages verstanden werden kann⁸⁷. Die Formulierung "schnellstmögliche" Lieferung begründet anders als "spätestens" kein Fixgeschäft⁸⁸. Im Übrigen waren die

⁸³ So aber Rb Rotterdam, Nederlands Internationaal Privaatrecht 2001, Nr. 147.

⁸⁴ United States District Court, Western District of Michigan, Southern Division, Urteil vom 17.12.2001, CISG-Pace (o. Fußn. 8); United States District Court, Southern District of New York, Urteil vom 8.8.2000, 2000 WL 1118925.

⁸⁵ United States District Court, Western District of Michigan, Southern Division, Urteil vom 17.12.2001, CISG-Pace (o. Fußn. 8).

⁸⁶ Vgl. dazu Klapsa, WiRO 2000, 233.

⁸⁷ OLG Hamburg, IHR 2001, 109.

⁸⁸ OLG Hamm, Urteil vom 12.11.2001 (13 U 102/01), unveröffentlicht.

Gerichte während des Berichtszeitraums wiederum mehrfach aufgerufen festzustellen, an welchem Ort der Verkäufer zu liefern hat. In Anbetracht der modifizierten Erfüllungsortregelung in Art. 5 Nr.1 Buchst. b) Brüssel-I-VO (EuGVO) wird diese Fragestellung künftig noch ungleich bedeutender werden⁸⁹. Vorbehaltlich anders lautender Abreden oder Gebräuche hat der Verkäufer die ihm obliegende Lieferhandlung grundsätzlich an dem Ort vorzunehmen, an dem er die Ware dem ersten Beförderer übergibt, Art. 31 Buchst. a), so dass er für ein Fehlverhalten des Beförderers in aller Regel nicht verantwortlich ist⁹⁰. Formulierungen wie "Frei" können als abweichende Vereinbarung einer Bringschuld gedeutet werden⁹¹, werden überwiegend jedoch lediglich als Kostenklausel interpretiert, die den Lieferort nach Art. 31 Buchst. a) unberührt lässt⁹². Allerdings gibt es auch Beispiele für entgegengesetzte Auslegungen, d. h. für die Annahme eines Erfüllungsortes am Sitz des Käufers trotz Klausel "Preisstellung ab Werk"⁹³. Zumal ein vereinbarter, von der gesetzlichen Regel abweichender Lieferort vom Käufer zu beweisen ist⁹⁴, empfiehlt sich für die Praxis unmissverständlich klarzustellen, ob mit einer "Frei....."-Klausel der Lieferort fixiert oder nur eine Kosten- oder Gefahrregelung getroffen werden soll.

⁸⁹ Vgl. dazu Magnus, IHR 2002, 45, Junker, RIW 2002, 569 sowie Piltz, NJW 2002, 789.

⁹⁰ Handelsgericht Zürich, IHR 2001, 44.

⁹¹ Cour d'Appel de Versailles, Urteil vom 28.11.2002 und Cour d'Appel d'Orléans, Urteil vom 29.3.2001, beide CISG-France (o. Fußn. 10).

⁹² OLG Köln ("Frei Hof"), IHR 2002, 66; LG Oldenburg, Urteil vom 27.4.1994 (12 O 3725/93), CISG-Pace (o. Fußn. 8); Højesteret (Dänemark), Urteil vom 15.2.2001, CISG-Pace (o. Fußn. 8); Hoge Raad (Niederlande), Nederlands Internationaal Privaatrecht 1999, Nr. 166.

⁹³ OLG München, IHR 2001, 25.

⁹⁴ AG Duisburg, IHR 2001, 114.

Der Käufer ist vor allem verpflichtet, den Kaufpreis zu bezahlen, Art. 53. Die Zuordnung von Zahlungseingängen zu offenen Rechnungen sowie die Verrechnung von Teilzahlungen soll nach nationalem, unvereinheitlichem Recht erfolgen⁹⁵. Anders als nach unvereinheitlichem deutschen Recht hat der Käufer in der Regel am Sitz des Verkäufers zu zahlen⁹⁶, Art. 57 Abs. 1 Buchst. a). Auch die Bestimmung des Zahlungsortes steht jedoch unter dem Vorbehalt, dass die Parteien nicht anderes vereinbaren. Die Verwendung der INCOTERM "DDP"⁹⁷ sowie die Vereinbarung "Lieferung franco"⁹⁸ haben nicht auch eine Absprache über den Zahlungsort zur Folge, während die stillschweigende Einigung auf ein Abbuchungsverfahren den Zahlungsort an den Sitz der Bank des Schuldners verlagert⁹⁹.

Art. 71 eröffnet ein Zurückhaltungsrecht, wenn nach Vertragsabschluss offenbar wird, dass die andere Partei einen wesentlichen Teil ihrer Pflichten nicht erfüllt. Die Rechtsprechung verschließt jedoch das Zurückhalten von Zahlungen aus einem laufenden Vertrag, wenn der Käufer dies mit mangelhaften Leistungen aus vorangegangenen Verträgen begründet¹⁰⁰. Art. 71 ist jedoch auch anwendbar, wenn etwa der Käufer wegen mangelhafter Erfüllung eines

⁹⁵ Hof van Beroep Gent, Urteil vom 31.1.2002 und Turku Court of Appeals, Urteil vom 18.2.1997, beide CISG-Pace (o. Fußn. 8).

⁹⁶ Tribunal de Commerce Charleroi, Urteil vom 20.10.2000 und Rb van Koophandel te Hasselt, Urteil vom 16.9.1998, beide CISG-Pace (o. Fußn. 8); Østra Landsret Kopenhagen, Urteil vom 23.4.1998, CISG-Pace (o. Fußn. 8); Cour de Cassation, Urteil vom 26.6.2001 sowie Cour d'Appel de Paris, Urteil vom 26.10.2000, beide CISG-France (o. Fußn. 10).

⁹⁷ Hof van Beroep Gent, Urteil vom 17.5.2002, CISG-Pace (o. Fußn. 8).

⁹⁸ Rb Arnhem, Nederlands Internationaal Privaatrecht 2001, Nr. 49.

⁹⁹ LG Trier, IHR 2001, 35.

¹⁰⁰ Hof van Beroep Gent, Urteil vom 28.4.2000, CISG-Pace (o. Fußn. 8); ICC Arbitration Case No. 9448 of 1999, ICC International Court of Arbitration Bulletin 11/103.

früheren Vertrages noch einen Anspruch auf Erfüllung, sei es auch in Form der Ersatzlieferung oder Nachbesserung nach Art. 46 Abs. 2 oder 3 hat und die Nichterfüllung dieser Pflicht des Verkäufers erst jetzt nach Abschluss des Vertrages, in dem die zurückgehaltene Leistungspflicht begründet ist, offenbar wird. Die nach Art. 71 Abs. 3 vorgesehene Anzeigepflicht der zurückhaltenden Partei wird von der Rechtsprechung überwiegend als Voraussetzung für die wirksame Ausübung des Zurückhaltungsrechts angesehen¹⁰¹, ohne dass sich die Gerichte allerdings mit den Gegenmeinungen auseinandersetzen¹⁰².

Soweit nicht ein Zurückhaltungsrecht besteht, haben der Käufer und der Verkäufer vorbehaltlich einer Befreiung nach Art. 80 grundsätzlich für die Nichterfüllung der ihnen obliegenden Pflichten einzustehen. Die nicht vertragsgemäß leistende Partei braucht jedoch unter den Voraussetzungen des Art. 79 keinen Schadensersatz zu leisten, Art. 79 Abs. 5. Nach Gefahrübergang ergehende Vermarktungsbestimmungen¹⁰³ sowie eine Veränderung der Nachfragesituation¹⁰⁴ sind keine Fälle, die zu einer Entlastung nach Art. 79 führen. Andererseits gilt Art. 79 nicht nur für die rechtzeitige Erfüllung vertraglicher Pflichten, sondern kann den Verkäufer unter bestimmten

¹⁰¹ LG Darmstadt, IHR 2001, 160; LG Stendal, IHR 2001, 30; Rb Zutphen, Nederlands Internationaal Privaatrecht 2001, Nr. 126; Tribunal of International Commercial Arbitration at the Russian Federation Chamber of Commerce and Industry, Case-No. 306/96, CISG-Pace (o. Fußn. 8).

¹⁰² Vgl. etwa Staudinger/Magnus, Wiener UN-Kaufrecht (CISG), Neuüberarbeitung 1999, Anm. 47 zu Art. 71.

¹⁰³ Rb van Koophandel Ieper, Urteil vom 18.2.2002, CISG-Pace (o. Fußn. 8).

¹⁰⁴ Tribunal of International Commercial Arbitration at the Russian Federation Chamber of Commerce and Industry, Case-No. 255/94, CISG-Pace (o. Fußn. 8).

Voraussetzungen auch entlasten, wenn er vertragswidrige Ware an den Käufer geliefert hat¹⁰⁵.

4. Pflichtverletzungen des Verkäufers

Nach rügeloser Abnahme hat der Käufer die Vertragswidrigkeit der Ware zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs und nicht der Verkäufer die Vertragsgemäßheit der Lieferung zu beweisen¹⁰⁶. Die nach § 478 Abs. 3 BGB auch den gewerblichen Verkäufer treffende Beweislastumkehr des § 476 BGB spielt für UN-Kaufverträge keine Rolle¹⁰⁷. Jede Abweichung von der nach Art. 35 geschuldeten Beschaffenheit der Ware stellt eine vertragswidrige Lieferung dar, so dass offene wie auch versteckte Qualitätsabweichungen¹⁰⁸, aber auch Mengenfehler und aliud-Lieferungen¹⁰⁹ zu Gewährleistungsansprüchen des Käufers führen. In Fortführung der grundlegenden Entscheidung des BGH¹¹⁰ ist weitere Male festgestellt worden, dass der Verkäufer unter gewöhnlichen Umständen nicht für die Einhaltung der produktrechtlichen Vorschriften des Käuferlandes verantwortlich ist¹¹¹.

Zur Erhaltung möglicher Rechtsbehelfe obliegt es dem Käufer, Vertragswidrigkeiten an den Verkäufer mitzuteilen,

¹⁰⁵ LG Frankenthal, Urteil vom 17.4.1997 (8 O 1995/95), CISG-online (o. Fußn. 9) sowie ausführlich Krüger, Modifizierte Erfolgshaftung im UN-Kaufrecht, 1999.

¹⁰⁶ Cour d'Appel Mons, Urteil vom 8.3.2001, CISG-Pace (o. Fußn. 8); BGH, IHR 2002, 16.

¹⁰⁷ Piltz, IHR 2002, 2 (6).

¹⁰⁸ Tribunal de Commerce de Montargis, IHR 2001, 205.

¹⁰⁹ AG Viechtach, Urteil vom 11.4.2002 (1 C 419/01), CISG-Pace (o. Fußn. 8); ÖstOGH, TranspR-IHR 1999, 48.

¹¹⁰ NJW 1995, 2099, siehe dazu Piltz, NJW 1996, 2771.

¹¹¹ Audiencia Provincial de Granada, IHR 2002, 82; ÖstOGH, IHR 2001, 117.

Art. 39. Um die Vertragswidrigkeiten rechtzeitig zu erkennen, ist die angelieferte Ware innerhalb kurzer Frist zu untersuchen¹¹², Art. 38. Weder ein für den Import erforderliches Veterinärzertifikat¹¹² noch ein Kauf nach Muster¹¹³ entbinden von der Obliegenheit zur Untersuchung. Bei Maschinen und kompliziertem technischen Gerät gehört zur Untersuchung ein Probe- oder Testlauf¹¹⁴; bei Lieferung einer Vielzahl von Artikeln sind zumindest stichprobenartige Untersuchungen geboten¹¹⁵. Liefert der Verkäufer allerdings verspätet, kann sich dieser Umstand auf den Umfang der Untersuchung auswirken¹¹⁶. Soweit die Rechtsprechung überhaupt zwischen der angemessenen Anzeigefrist des Art. 39 und der kurzen Untersuchungsfrist des Art. 38 differenziert, tendiert die deutsche Rechtsprechung im Berichtszeitraum zu etwas großzügigeren Fristen und gewährt dem Käufer für die Untersuchung zwischen ein¹¹⁷ und zwei¹¹⁸ Wochen.

Für die Anzeige der Vertragswidrigkeit sieht das UN-Kaufrecht eine angemessene Frist vor, die mit Kenntnis bzw. Erkennbarkeit der Vertragswidrigkeit anläuft, Art. 39. Der österreichische OGH hat sich ein weiteres Mal dafür

¹¹² Umfassend zur Untersuchungspflicht vgl. Janssen, Die Untersuchungs- und Rügepflichten im deutschen, niederländischen und Internationalen Kaufrecht, 2001.

¹¹² OLG Jena, TranspR-IHR 2000, 25.

¹¹³ LG Berlin, Urteil vom 25.5.1999 (102 O 181/98), CISG-Pace (o. Fußn. 8).

¹¹⁴ OLG Oldenburg, IHR 2001, 112.

¹¹⁵ OLG Köln, Urteil vom 13.11.2000 (16 U 45/00), CISG-Pace (o. Fußn. 8).

¹¹⁶ ÖstOGH, IHR 2002, 76.

¹¹⁷ OLG Koblenz (optisch leicht feststellbare Mängel), IHR 2001, 109; OLG Koblenz (PVC-Material), CLOUT (o. Fußn. 7), Case 284.

¹¹⁸ OLG Oldenburg (Maschinen und kompliziertes technisches Gerät), IHR 2001, 112; LG Darmstadt (zerlegte Holzmöbel), IHR 2001, 160; LG München (Pizzeria-Einrichtung), Urteil vom 16.11.2000 (12 HKO 3804/00), CISG-Pace (o. Fußn. 8).

ausgesprochen, vorbehaltlich besonderer Umstände für Untersuchung und Anzeige von einer Gesamtfrist von 14 Tagen auszugehen¹¹⁹. Die Richter in Belgien scheinen dem gegenüber wohl bis zu einem Monat zu konzедieren¹²⁰. Noch großzügiger judiziert die französische Rechtsprechung¹²¹. Dem gegenüber setzt die Schiedsgerichtsbarkeit der ICC deutlich engere Grenzen¹²², während sich die deutsche Rechtsprechung je nach Art der Kaufsache und den sonstigen Umständen in einer Spanne zwischen zwei Wochen¹²³ und einem Monat¹²⁴ bewegt. Bei lebendigem Vieh wird die Frist noch kürzer gesteckt¹²⁵. Entscheidend für die Einhaltung der Frist ist nicht der Zugang der Rüge¹²⁶, sondern die Absendung mit einem so hinreichenden Zeitvorlauf, dass die Anzeige unter gewöhnlichen Umständen rechtzeitig bei dem Verkäufer eintrifft. Zudem muss die Anzeige Art und Umfang der Vertragswidrigkeit so genau bezeichnen, dass der Verkäufer in die Lage versetzt wird, sich ein Bild über die Vertragswidrigkeit zu machen¹²⁷.

¹¹⁹ ÖstOGH, IHR 2001, 81; ebenso bereits ÖstOGH, ZfRV 1999, 63.

¹²⁰ Hof van Beroep Antwerpen, Urteil vom 04.11.1998, Rb van Koophandel te Hasselt, Urteil vom 19.5.1999, Cour d'Appel Mons, Urteil vom 08.3.2001 und Rb van Koophandel te Veurne, Urteil vom 25.4.2001, sämtlichst CISG-Pace (o. Fußn. 8).

¹²¹ Cour d'Appel de Colmar, CLOUT (o. Fußn. 7), Case 400.

¹²² ICC Arbitration Case No. 9083 of 1999, ICC International Court of Arbitration Bulletin 11, 78; ICC Arbitration Case No. 8962 of 1997, ICC International Court of Arbitration Bulletin 11, 76; ICC Arbitration Case No. 8247 of 1995, ICC International Court of Arbitration Bulletin 2000/2, 53.

¹²³ OLG Saarbrücken ("nach allgemeiner Auffassung"), IHR 2001, 64; OLG Koblenz (optisch leicht erkennbare Mängel), IHR 2001, 109; lediglich eine Woche hingegen OLG Koblenz, CLOUT (o. Fußn. 7), Case 285.

¹²⁴ LG Darmstadt (zerlegte Möbel), IHR 2001, 160; OLG Oldenburg (Maschinen und kompliziertes technisches Gerät), IHR 2001, 112; deutlich großzügiger im Hinblick auf den Ablaufpunkt für den Beginn der einmonatigen Rügefrist BGH, NJW-RR 2000, 1361.

¹²⁵ LG Flensburg, IHR 2001, 67; OLG Jena, TranspR-IHR 2000, 25.

¹²⁶ So aber LG Darmstadt, IHR 2001, 160.

¹²⁷ LG Köln, IHR 2001, 69; Handelsgericht Zürich, TranspR-IHR 2000, 14.

Formulierungen wie "mit den Tieren nicht einverstanden"¹²⁸, die Ware sei "nicht oder schwer verwertbar" oder "zweite Wahl"¹²⁹ oder die Software funktioniere nicht¹³⁰ genügen nicht der in Art. 39 vorgeschriebenen genauen Bezeichnung der Vertragswidrigkeit. Andererseits wird von dem Käufer lediglich verlangt, die Symptome der Vertragswidrigkeit darzulegen, ohne dass er die ihnen zugrunde liegenden Ursachen angeben muss¹³¹. Im Falle mehrerer Lieferungen müssen die Rügen bestimmten Lieferungen zugeordnet werden können¹³².

Die ordnungsgemäße Anzeige erhält dem Käufer alle Folgeansprüche wegen der gerügten Vertragswidrigkeit¹³³. Damit nicht die nach nationalem Subsidiärrecht zu beurteilende Verjährung¹³⁴ eher abläuft als die nach Art. 39 Abs. 2 bis zu 2 Jahren nach Lieferung denkbare Anzeige¹³⁵, lässt das Handelsgericht Bern die einjährige Verjährungsfrist abweichend von Art. 210 OR erst mit Anmeldung der Rüge anlaufen¹³⁶ und verwirft andere Lösungsansätze, namentlich auch die Erweiterung der einjährigen Gewährleistungsfrist auf 2 Jahre¹³⁷. Der nicht ordnungsgemäß rügende Käufer

¹²⁸ LG Flensburg, IHR 2001, 67.

¹²⁹ OLG Oldenburg, IHR 2001, 159.

¹³⁰ LG Trier, Urteil vom 17.2.2000 (7 HKO 155/00), CISG-Pace (o. Fußn. 8).

¹³¹ BGH, NJW-RR 2000, 1361.

¹³² OLG Rostock, Urteil vom 25.9.2002 (6 U 126/00), CISG-Pace (o. Fußn. 8).

¹³³ Zu eng Tribunal of International Commercial Arbitration at the Russian Federation Chamber of Commerce and Industry, Case-No. 54/1999, CISG-Pace (o. Fußn. 8).

¹³⁴ Siehe o. zu Fußn. 56.

¹³⁵ Näher hierzu ÖstOGH, ZfRV, 2000, 30.

¹³⁶ Handelsgericht Bern, SZIER 2002, 142.

¹³⁷ So noch Cour de Justice Genève, SZIER 1999, 182.

hingegen riskiert den Verlust seiner Gewährleistungsansprüche. Die bloße Aufnahme von Verhandlungen über gerügte Vertragswidrigkeiten kann nicht ohne weiteres als Verzicht des Verkäufers auf eine ordnungsgemäße Mängelrüge interpretiert werden¹³⁸. Art. 40 hilft dem Käufer nicht, wenn der Verkäufer die die Vertragswidrigkeit begründenden Tatsachen weder kannte noch kennen musste¹³⁹ oder aber die Abweichung dem Käufer gegenüber etwa in der Rechnung offen gelegt hat¹⁴⁰ sowie wenn der Käufer Kenntnis von der Vertragswidrigkeit der Ware hatte¹⁴¹.

Für den Fall der Lieferung vertragswidriger Ware stellt das UN-Kaufrecht dem Käufer die in Art. 45 angesprochenen Rechtsbehelfe zur Verfügung. Wenn der Käufer weder Ersatzlieferung oder Nachbesserung noch Vertragsaufhebung geltend macht, kann sein Antrag auf Abweisung der von dem Verkäufer gegen ihn eingereichten Klage als Minderungsverlangen interpretiert werden¹⁴². Andererseits ist die Berufung auf Minderung abgewiesen worden, weil der Käufer den nach Art. 50 proportional zu berechnenden Minderwert nicht substantiiert habe¹⁴³. Ansonsten hatte sich die Rechtsprechung insbesondere mit der Vertragsaufhebung nach Art. 49 zu befassen. Das Recht des Käufers zur Vertragsaufhebung zählt zu den

¹³⁸ OLG Oldenburg, IHR 2001, 112.

¹³⁹ LG Flensburg, IHR 2001, 67; OLG Oldenburg, IHR 2001, 159.

¹⁴⁰ OLG Rostock, Urteil vom 25.9.2002 (6 U 126/00), CISG-Pace (o. Fußn. 8), ICC Arbitration Case No. 9083 of 1999, ICC International Court of Arbitration Bulletin 11, 78.

¹⁴¹ LG Darmstadt, IHR 2001, 27.

¹⁴² Hof van Beroep Antwerpen, Urteil vom 4.11.1998, CISG-Pace (o. Fußn. 8).

¹⁴³ Handelsgericht Zürich, SZIER 2000, 111; umfassend zur Minderung vgl. Hirner, Der Rechtsbehelf der Minderung nach UN-Kaufrecht, 2000.

Grundwertungen des UN-Kaufrechts und kann demzufolge, wenn nach angemessener Nachfrist nicht Ersatz geliefert wird oder die Ware trotz Nacherfüllung im Wesentlichen unbrauchbar bleibt, nicht ohne einen anderweitigen Ausgleich durch AGB ausgeschlossen werden¹⁴⁴. Voraussetzung für das Recht des Käufers zur Vertragsaufhebung ist in der Regel eine wesentliche Vertragsverletzung des Verkäufers, Art. 49 Abs. 1 Buchst. a). Ist der Mangel gelieferter Ware unter zumutbaren Bedingungen behebbar, liegt eine wesentliche Vertragsverletzung nicht vor¹⁴⁵. Gleichmaßen wird in der Regel eine wesentliche Vertragsverletzung zu verneinen sein, wenn der Käufer die Ware anderweitig verkauft; der bloße Umstand, dass die Ware insgesamt nicht der vertraglich vereinbarten Qualität entspricht, ist zu wenig gravierend, um gerade eine wesentliche Vertragsverletzung zu begründen¹⁴⁶. Auch die bloße Nicht- oder verspätete Lieferung stellt noch keine wesentliche Vertragsverletzung dar¹⁴⁷. Andererseits kann eine deutliche Überschreitung der Lieferfrist bereits ohne Nachfristsetzung zu einer wesentlichen Vertragsverletzung führen, wenn der Liefertermin ersichtlich zentrale Bedeutung hat¹⁴⁸. Die Weigerung des Verkäufers zu liefern, wenn der Käufer nicht einen Preiszuschlag zahle¹⁴⁹, begründet in der Regel ebenso eine wesentliche Vertragsverletzung wie die Lieferweigerung

¹⁴⁴ ÖstOGH, IHR 2001, 42.

¹⁴⁵ LG München, Urteil vom 27.2.2002 (5 HKO 3936/00), CISG-Pace (o. Fußn. 8).

¹⁴⁶ a. A. OLG Hamburg, IHR 2001, 19.

¹⁴⁷ OLG München, Urteil vom 01.7.2002 (10 O 5423/01), CISG-Pace (o. Fußn. 8).

¹⁴⁸ LG Halle, Urteil vom 27.3.1998 (14 O 458/97), CISG-online (o. Fußn. 9).

¹⁴⁹ Tribunal of International Commercial Arbitration at the Russian Federation Chamber of Commerce and Industry, Case-No. 2/1995, CISG-Pace (o. Fußn. 8).

wegen unberechtigter Vertragsaufhebung durch den Verkäufer¹⁵⁰.

Grundsätzlich bedarf jede Vertragsaufhebung einer Erklärung. Auch die Durchführung eines Deckungskaufs ersetzt nicht die Vertragsaufhebungserklärung¹⁵¹. Die Aufhebungserklärung ist zwar an keine Form gebunden und kann demzufolge auch schlüssig, etwa durch Klageerhebung zum Ausdruck gebracht werden¹⁵². Der Wille zur Vertragsaufhebung muss jedoch unmissverständlich zu erkennen sein. Äußerungen wie "to stop shipment of the goods until the questions settled" ist demzufolge keine Aufhebungserklärung¹⁵³. Als Konsequenz der Vertragsaufhebung ist das jeweils Geleistete zurückzugewähren. Der britische Käufer, der den Kaufpreis an den russischen Verkäufer in nicht-russischer, ausländischer Währung zu zahlen hatte, kann demzufolge Rückzahlung in der gleichen Währung verlangen, obwohl die Zahlung letztlich in russischen Rubeln auf ein von dem Verkäufer angegebenes Konto eines Dritten erfolgte¹⁵⁴. Der Leistungsort für die vertraglichen Primärpflichten soll spiegelbildlich auch für die Rückabwicklungspflichten gelten¹⁵⁵.

5. Pflichtverletzungen des Käufers

¹⁵⁰ Cour d'Appel de Grenoble, TranspR-IHR 1999, 43.

¹⁵¹ OLG Bamberg, TranspR-IHR 2000, 17.

¹⁵² ÖstOGH, IHR 2002, 73.

¹⁵³ Tribunal of International Commercial Arbitration at the Russian Federation Chamber of Commerce and Industry, Case-No. 196/1997, CISG-Pace (o. Fußn. 8).

¹⁵⁴ Tribunal of International Commercial Arbitration at the Russian Federation Chamber of Commerce and Industry, Case-No. 2/1995, CISG-Pace (o. Fußn. 8).

¹⁵⁵ ÖstOGH, TranspR-IHR 1999, 48.

Der nicht vertragsgemäß bezahlte Verkäufer wird in aller Regel weiterhin auf Zahlung des Kaufpreises bestehen, Art. 62. Eine Vertragsaufhebung nach Art. 64 kommt für ihn eigentlich nur in Betracht, wenn er seine Dispositionsfreiheit wiedergewinnen möchte, etwa weil er noch über die Ware verfügt und diese nun anderweitig absetzen kann. Zudem werden die nicht vertragsgemäße Akkreditiveröffnung¹⁵⁶ sowie nicht ordnungsgemäße Zahlungen¹⁵⁷ kaum eine wesentliche Vertragsverletzung im Sinne des Art. 64 Abs. 1 Buchst. a) ausmachen. Anders kann es hingegen sein, wenn der Käufer nicht zahlt und sich unberechtigt endgültig vom Vertrag lossagt¹⁵⁸ oder die Zahlungsweigerung damit begründet, dass kein Vertrag bestehe¹⁵⁹. Um sicher zu gehen, sollte der die Vertragsaufhebung anstrebende Verkäufer dem säumigen Käufer allerdings zunächst eine Nachfrist setzen, vgl. Art. 64 Abs. 1 Buchst. b).

Nach Art. 78 ist der Verkäufer berechtigt, ohne weitere Voraussetzungen, insbesondere auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen eines Verzuges Zinsen auf ausstehende Zahlungen zu verlangen¹⁶⁰. Art. 78 regelt allerdings nur die Zinszahlungspflicht dem Grunde nach und trifft keine Aussage zu der Zinshöhe. Soweit nicht andere Absprachen oder nach Art. 9 zu beachtende Gebräuche oder Gepflogenheiten vorgehen, wendet die Rechtsprechung

¹⁵⁶ Anders Supreme Court of Queensland, Urteil vom 17.11.2000, CISG-Pace (o. Fußn. 8).

¹⁵⁷ Anders United States District Court, Western District of Michigan, Southern Division, Urteil vom 17.12.2001, CISG-Pace (o. Fußn. 8).

¹⁵⁸ OLG Braunschweig, TranspR-IHR 2000, 4.

¹⁵⁹ Audiencia Provincial de Barcelona, Urteil vom 30. 9.1999, El Derecho 1999/41986.

¹⁶⁰ Umfassend hierzu Königer, Die Bestimmungen der gesetzlichen Zinshöhe nach dem deutschen internationalen Privatrecht, 1999.

überwiegend den gesetzlichen Zinssatz¹⁶¹ des subsidiär geltenden nationalen Rechtes an¹⁶². Andere Gerichte stellen auf den am Sitz des Schuldners¹⁶³, auf den am Zahlungsort¹⁶⁴ oder auf den Zinssatz der Währung ab, in der die Zahlung zu leisten ist¹⁶⁵.

Den gesetzlichen Zinssatz übersteigende Zinsnachteile sowie sonstige Schäden können nach Art. 74 geltend gemacht werden. Anders als der Zinsausgleich nach Art. 78 sind auf Art. 74 gestützte Schäden aber nachzuweisen und nur in voraussehbarem Umfang erstattungsfähig. Wenn der Verkäufer nicht liefert, kann der Käufer die Differenz zwischen Einkaufs- und Weiterverkaufspreis reklamieren; auf das Geschäft anteilig entfallende fixe Kosten sind nicht abzuziehen, wohl aber so genannte "Spezialunkosten"¹⁶⁶. Da ein durch Nichtlieferung entstehender Schaden in Höhe von 50 % des Kontraktwertes für den Verkäufer nicht voraussehbar war, wurde dem Käufer in Anlehnung an die Versicherungsregel der CIF-Incoterms 10 % als ersatzfähiger Schaden zugesprochen¹⁶⁷. Wenn der Käufer die Ware nicht abnimmt, ist ein entgangener Gewinn in Höhe der üblichen

¹⁶¹ LG Göttingen, Urteil vom 20.9.2002 (7 O 43/01), LG München, Urteil vom 27.2.2002 (5 HKO 3936/00) sowie OLG Rostock, Urteil vom 10.10.2001 (6 U 126/00), sämtlichst CISG-Pace (o. Fußn. 8); dagegen greift ICC Arbitration Case No. 8908 of 1998, ICC International Court of Arbitration Bulletin 10, 83 auf den 3-Monats-LIBOR-Satz zurück und erhöht diesen um 1 Punkt.

¹⁶² LG Stendal, IHR 2001, 30; OLG Koblenz, IHR 2001, 109; Tribunal Pavia, EuLF 2001, 244.

¹⁶³ Rb Arnhem, Nederlands Internationaal Privaatrecht 2001, Nr. 270.

¹⁶⁴ Kantonsgericht Nidwalden, TranspR-IHR 1999, 10.

¹⁶⁵ Rb van Koophandel Ieper, Urteil vom 18.2.2002, Rb van Koophandel te Veurne, Urteil vom 25.4.2001 und Rb van Koophandel te Hasselt, Urteil vom 17.2.2002, sämtlichst CISG-Pace (o. Fußn. 8); Handelsregister Aargau, SZIER 2002, 145; ICC Arbitration Case No. 8769 of 1996, ICC International Court of Arbitration Bulletin 11, 69.

¹⁶⁶ OLG Hamburg, IHR 2001, 19.

¹⁶⁷ Tribunal of International Commercial Arbitration at the Russian Federation Chamber of Commerce and Industry, Case-No. 406/1998, CISG-Pace (o. Fußn. 8).

Handelsspanne als Schaden des Verkäufers voraussehbar¹⁶⁸. Ebenso hat der Käufer Strafgeder zu erstatten, die der in einem devisenregulierten Land ansässige Verkäufer wegen nicht rechtzeitiger Deponierung „harter“ Währung zu entrichten hat¹⁶⁹. Da die für die Einschaltung eines Anwalts anfallenden Gebühren nicht stets als ersatzfähig anerkannt werden¹⁷⁰, empfehlen sich eine Erstattung vorsehende vertragliche Absprachen. Der Schadensersatzgläubiger kann auch nicht damit rechnen, jede voraussehbare Schadensposition ausgeglichen zu erhalten, wenn er nicht seinerseits die ihm möglichen und zumutbaren Maßnahmen der Schadensminderung ergriffen hat, Art. 77. Der Käufer, der gleich Aufträge an Dritte erteilt, anstatt zunächst von dem Verkäufer die Nachlieferung der fehlenden Bedienungsanleitungen zu verlangen, verletzt die Schadensminderungspflicht¹⁷¹. Andererseits ist der Verkäufer in Anbetracht einer Erfüllungsverweigerung des Käufers selbst bei drohendem Preisverfall nicht stets und ohne weiteres zu einem Deckungsverkauf verpflichtet¹⁷². Wird ein Deckungsgeschäft unterlassen, weil im Fall seiner Durchführung ein anderes gleichartiges Geschäft mit dem selben Gewinn entgangen wäre, liegt gleichermaßen keine Verletzung der Schadensminderungspflicht vor¹⁷³.

¹⁶⁸ ÖstOGH, IHR 2001, 206.

¹⁶⁹ Tribunal of International Commercial Arbitration at the Russian Federation Chamber of Commerce and Industry, Case-No. 38/1996, CISG-Pace (o. Fußn. 8).

¹⁷⁰ United States Court of Appeals for the 7th Circuit, Urteil vom 19.11.2002 sowie United States District Court for the Northern District of Illinois, Eastern Division, Urteil vom 28.8.2001, beide CISG-Pace (o. Fußn. 8).

¹⁷¹ LG Darmstadt, IHR 2001, 27.

¹⁷² OLG Braunschweig, TranspR-IHR 2000, 4.

¹⁷³ ÖstOGH, IHR 2001, 206.